

Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 5.4.1993 (ABl. Anhalt 1994 Bd. 2, S. 28).

Artikel I

§ 1. ¹Die Frauen- und Familienarbeit (Ev. Frauenhilfe) der Ev. Landeskirche Anhalts bestimmt ihren Auftrag aus der biblischen Botschaft und deren Bezug zur Lebenssituation von Frauen und Familien. ²Sie will Frauen ermutigen, die Bibel mit ihren eigenen Augen zu lesen, ihre Probleme zur Sprache zu bringen und sie zuzurüsten für ihre vielfältigen Aufgaben in Kirche und Gesellschaft. ³Sie möchte dazu beitragen, daß Frauen das Leben in Gemeinde und Kirche aktiv mitgestalten.

§ 2. (1) Die Frauen- und Familienarbeit im Bereich der Ev. Landeskirche Anhalts geschieht im Auftrag der Kirche.

(2) ¹Die Arbeit dient dem Aufbau der Gemeinde und ist dem Gemeindegottesdienst zugeordnet. ²Sie wird von den Frauen nach dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums der Gläubigen getragen.

§ 3. Die Frauen- und Familienarbeit ist entsprechend dem Aufbau der Landeskirche organisiert:

- a) In der Gemeinde durch die Frauengruppen mit Leiterin und Pfarrerin oder Pfarrer,
- b) im Kirchenkreis durch die Kreisarbeitsgemeinschaft mit der Leiterin und der oder dem Kreisbeauftragten für die Frauen- und Familienarbeit,
- c) in der Landeskirche durch den Landesausschuß, die Landesleiterin sowie der oder dem Landesbeauftragten.

§ 4. (1) Die Frauen- und Familienarbeit geschieht in unterschiedlichen Gruppen, (z. B. Frauenhilfe, Helferinnenkreis, Bezirksfrauenkreis, Mütterkreis, Frauentreff.)[sic]

(2) ¹Die jeweilige Leiterin wird von den Frauen der Gruppe und der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorgeschlagen und nach Anhören des Gemeindegottesdienstes in einem Gemeindegottesdienst beauftragt. ²Sie trägt die Verantwortung für die Zusammenkünfte, für die inhaltliche Gestaltung, für die Pflege der Gemeinschaft untereinander und die praktischen Dienste.

(3) Die Frauenarbeit führt ihre Kasse selbständig und legt die Jahresabrechnung dem Gemeindegottesdienst zur Prüfung vor.

§ 5. (1) Jede Kirchengemeinde soll eine Vertreterin in die Kreisarbeitsgemeinschaft entsenden.

(2) ¹Die Leiterin wird von der Kreisarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen und nach Anhören des Landesausschusses von der Kreissynode beauftragt. ²Die Kreissynode begleitet diese Arbeit und nimmt Berichte entgegen. ³Ihr zur Seite steht die oder der vom Landeskirchenrat berufene Kreisbeauftragte.

(3) ¹In der Kreisarbeitsgemeinschaft geschieht Erfahrungsaustausch, Weitergabe von Informationen und Zurüstung für die Gemeindegottesdienstarbeit. ²Dadurch soll die Gemeinschaft im Kirchenkreis gefördert werden.

(4) ¹Die Kreisarbeitsgemeinschaft führt ihre Kasse selbständig. ²Sie legt die Jahresabrechnung dem Landeskirchenrat zur Prüfung vor.

§ 6. (1) Die Landesleiterin wird vom Landesausschuß vorgeschlagen und vom Landeskirchenrat für die Dauer von 6 Jahren berufen.

(2) Der Landeskirchenrat beruft ferner nach Anhörung des Landesausschusses für die Dauer von 6 Jahren eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragten, der oder die der Landesleiterin zur Seite steht.

(3) In beiden Fällen ist eine Wiederberufung möglich.

§ 7. ¹Die Landesleiterin ist im Rahmen der Geschäftsführung verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesausschusses, für die Erledigung der laufenden Arbeiten und die Verwaltung der Finanzen. ²Sie ist an die Beschlüsse des Landesausschusses gebunden und handelt dabei selbständig.

§ 8. (1) Der Landesausschuß ist die Vertretung der Frauen- und Familienarbeit (Ev. Frauenhilfe) der Ev. Landeskirche Anhalts.

(2) Ihm gehören an: Die Landesleiterin als Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die zuständige Dezernentin bzw. der Dezernent für die kirchlichen Werke, die oder der Landesbeauftragte, die Kreisfrauenhilfsleiterinnen, die Kreisbeauftragten und die Rendantin/der Rendant.

(3) Der Landesausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) die Landesleiterin und die Stellvertreterin vorzuschlagen,
- b) die Geschäftsführung zu ordnen und zu unterstützen,
- c) den Jahresbericht der Leiterin entgegenzunehmen und zu besprechen,
- d) den Haushaltsplan aufzustellen,
- e) der Rendantin bzw. dem Rendanten nach Prüfung der Jahresrechnung durch den Landeskirchenrat Entlastung zu erteilen,
- f) Frauen und Frauengruppen der Kirchengemeinden zu unterstützen,
- g) über neue Arbeitsaufgaben und über Zusammenarbeit mit anderen Gruppen zu entscheiden,
- h) Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.

(4) ¹Der Landesausschuß soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. ²Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten soll eine Sondersitzung einberufen werden. ³Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder vertreten sind. ⁴Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 9. (1) Vorhandenes Vermögen ist Sondervermögen der Ev. Landeskirche Anhalts.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die Arbeit geschieht:

- a) durch das Jahresopfer der Frauengruppen
- b) aus Zuschüssen der Landeskirche
- c) durch Kollekten und Spenden
- d) durch Fördermittel und sonstige Zuwendungen.

§ 10. Die Frauen- und Familienarbeit ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland (EFHiD).

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1.4.1993 in Kraft, damit tritt die vorläufige Ordnung vom 4.12.1951 außer Kraft.